

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 138

**zum Entwurf eines Dekrets  
über einen Sonderkredit für  
die Vorfinanzierung  
der Folgekosten des Hoch-  
wassers im August 2005**

## **Übersicht**

*Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, 15 Millionen Franken aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2005 für die Vorfinanzierung der Folgekosten des Hochwassers im August 2005 zu verwenden.*

*Die aussergewöhnlich starken Niederschläge vom 19. bis 22. August 2005 und die damit verbundenen Abflüsse haben an den Ufern vieler Gewässer im Kanton Luzern grossen Schaden angerichtet. Besonders stark betroffen waren die beiden grössten Flüsse des Kantons, die Reuss und die Kleine Emme, sowie ihre Zuflüsse. Aber auch zahlreiche andere Gewässer verursachten zum Teil beträchtliche Schäden. Insgesamt werden allein die Schäden, die mit wasserbaulichen Massnahmen behoben werden müssen, auf rund 65 Millionen Franken geschätzt. Insbesondere für die Kleine Emme sind die erforderlichen Massnahmen im Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme und an der Reuss dargestellt.*

*Für die wasserbaulich bedingten Sofortmassnahmen ist mit Kosten von rund 15 Millionen Franken zu rechnen. Dieser Betrag ist der Rechnung 2005 belastet und zum Teil im Budget 2006 eingestellt worden. Die Finanzierung der Kosten für die Folgeprojekte ist in der bisherigen Finanzplanung nicht enthalten. Der Grosse Rat hat den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan 2006–2010 mit der Auflage genehmigt, zusätzliche Investitionen für den Wasserbau vorzusehen. Deshalb schlagen wir eine Vorfinanzierung der Kosten von 15 Millionen Franken (Kantonsanteil) für die Folgeprojekte vor. Darin sind neben den Kosten für Massnahmen im Wasserbau auch Aufwendungen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald enthalten.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Vorfinanzierung der Folgekosten des Hochwassers im August 2005.

## I. Ausgangslage

Die aussergewöhnlich starken Niederschläge vom 19. bis 22. August 2005 und die damit verbundenen Abflüsse richteten an den Ufern vieler Gewässer grossen Schaden an. Besonders stark betroffen waren die beiden grössten Flüsse des Kantons Luzern, die Reuss und die Kleine Emme, sowie ihre Zuflüsse. Aber auch zahlreiche andere Gewässer verursachten zum Teil beträchtliche Schäden. Insgesamt werden allein die Schäden, die mit wasserbaulichen Massnahmen behoben werden müssen, auf rund 65 Millionen Franken (Bruttokosten) geschätzt.

Die Gemeinden und Werke mussten in Absprache mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur Sofortmassnahmen anordnen, um die Verkehrsträger und die Infrastrukturanlagen wieder funktionstüchtig zu machen und die notwendige Sicherheit wiederherzustellen. Für diese wasserbaulich bedingten Sofortmassnahmen rechnen wir mit Kosten von rund 15 Millionen Franken.

Für die Foluprojekte zeigen wir Ihrem Rat im Planungsbericht B 136 vom 24. März 2006 über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 auf, wie insbesondere an der Kleinen Emme und der Reuss der Hochwasserschutz in Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für wertvolles Kulturland wiederhergestellt und verbessert werden kann. Dafür ist insgesamt mit Kosten von rund 50 Millionen Franken zu rechnen.

Neben wasserbaulichen Massnahmen sind auch solche zur Wiederherstellung nach Hangrutschungen und Übersaarungen in der Landwirtschaft sowie zur Absicherung gegen neu aufgetretene Naturgefahren notwendig. Dafür werden Sammelprojekte für alle betroffenen Gemeinden erstellt. Für diese Massnahmen ist mit Gesamtkosten von 26 Millionen Franken zu rechnen.

## **II. Bedürfnis**

Die Hochwasser 2005 verursachten insbesondere an den Ufern der Gewässer grosse Schäden. Die Wohnbevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie machen sich Sorgen und möchten wissen, wie solche Ereignisse künftig vermieden werden können. Eine sofortige Überprüfung des bestehenden Hochwasserschutzes ist notwendig. Wo grosse Schadendefizite bestehen, soll der Schutzgrad mit geeigneten Massnahmen auf das in der Schweiz übliche Niveau erhöht werden. Wir haben in unserem Planungsbericht B 136 dargestellt, welche Massnahmen wir in diesen Bereichen vorsehen.

Die Unwetter verursachten auch Schäden an Güterstrassen, Wasserversorgungen im ländlichen Raum, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Sicherungsbauten gegen Naturgefahren und an Bacheingängen. Die erforderlichen Wiederherstellungsmassnahmen wurden sofort an die Hand genommen.

## **III. Rechtliches**

Gemäss § 20 des Wasserbaugesetzes (SRL Nr. 760) teilt die Projektbewilligungsbehörde die Kosten des Wasserbaus nach Abzug des Bundesbeitrags unter dem Staat, den Gemeinden und den Interessierten oder Wuhrgenossenschaften auf. Die Projektbewilligungsbehörde hat bei der Kostenaufteilung auf die Belastung und die Finanzlage der Gemeinden und der Interessierten angemessen Rücksicht zu nehmen.

Der Bund hat wegen der grossen finanziellen Belastung der Kantone die Beitragssätze im Wasserbau erhöht. Für die Sofortmassnahmen wird der bisher geltende Höchstansatz von 44 Prozent auf 62 bis 64 Prozent erhöht. Auch für die Gemeinden, Wuhrgenossenschaften und Interessierten sind die Kosten für die Sofortmassnahmen und die finanzielle Belastung der durch die Hochwasser 2005 ausgelösten Folgeprojekte ausserordentlich hoch. Wir haben deshalb die Beiträge der Gemeinden für die Sofortmassnahmen und die Folgeprojekte auf 16 Prozent festgelegt und jene für die Interessierten auf 6 Prozent. Der Kanton hat sich an den Kosten der Folgeprojekte mit einem Anteil von 34 bis 38 Prozent zu beteiligen.

Nach § 18 Absatz 3 des Finanzaushaltsgesetzes (SRL Nr. 600) werden die Ertragsüberschüsse der Staatsrechnung zur Abtragung des Bilanzfehlbetrags verwendet. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben oder freiverfügbares Eigenkapital zu bilden. Für eine anderweitige Verwendung von Ertragsüberschüssen gelten sinngemäss die Vorschriften über den Sonderkredit. Gemäss § 21 Absatz 1 des Finanzaushaltsgesetzes werden Sonderkredite durch Dekrete oder durch Grossratsbeschlüsse erteilt. Für Ausgaben ab 3 Millionen Franken sind sie gemäss § 39<sup>bis</sup> der Staatsverfassung (SRL Nr. 1) und § 47 Absatz 2 des Grossratsgesetzes (SRL Nr. 30) per Dekret zu bewilligen.

## **IV. Finanzierung**

Die Unwetter vom 19. bis 22. August 2005 lösten Kosten für die Sofortmassnahmen und die Folgeprojekte aus. Die Kosten für die Sofortmassnahmen wurden in der Rechnung 2005 belastet oder im Budget 2006 eingestellt. Ihr Rat hat mit Beschluss vom 5. Dezember 2005 den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan 2006–2010 mit der Auflage genehmigt, zusätzliche Investitionen für den Wasserbau einzustellen. Um diese Auflage erfüllen zu können und gleichzeitig die Finanzperspektiven nicht zu verschlechtern, schlagen wir eine Vorfinanzierung der erwarteten Folgekosten von 15 Millionen Franken (Nettokosten) vor. Darin sind nebst den Kosten für Massnahmen im Wasserbau (Dienststelle Verkehr und Infrastruktur) auch Aufwendungen für Massnahmen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald enthalten. Diese Massnahmen wurden als Folge der Unwetter ebenfalls nötig, und deren Kosten sind nicht im Budget 2006 enthalten. Durch dieses Vorgehen können die Wasserbauprojekte gemäss Wasserbauprogramm und bisherigem Finanzplan ebenfalls realisiert werden.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekret über einen Sonderkredit für die Vorfinanzierung der Folgenkosten des Hochwassers im August 2005 zuzustimmen.

Luzern, 11. April 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Dekret**

**über einen Sonderkredit für die Vorfinanzierung  
der Folgekosten des Hochwassers im August 2005**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. April 2006,

*beschliesst:*

1. Für die Finanzierung der Folgekosten des Hochwassers im August 2005 wird ein Rahmenkredit von 15 Millionen Franken bewilligt.
2. Der Kredit wird als Vorfinanzierung dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2005 belastet.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: